

Der Verfasser des berüchtigten preußischen Preßgesetz-entwurfes, dessen Vaterschaft bekanntlich Niemand übernehmen will, soll, wie die „Rheinische Zeitung“ aus bester Quelle hört, Geheimrath Schelling, der Sohn des Philosophen sein.

Von der im Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin erscheinenden „Allgemeinen Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften“ liegt jetzt der V. Jahrgang unter dem Titel: „Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1872, zusammengestellt von Otto Mühlbrecht“ (gr. 8. XIX u. 170 S. Ladenpr. 1 Thlr.) zu Einem Bande zusammengefaßt vor. Anknüpfend an unsern Bericht über den II. Jahrgang dieser Bibliographie (Börsenbl. v. 23. Mai 1870) können wir nur bestätigen, daß das Unternehmen mit Ausdauer und Geschick seinen Zweck verfolgt, in umfassendster Weise die gesammte Literatur der verschiedenen Cultursprachen zu verzeichnen und auf solche Weise seinen Vorzug vor ähnlichen Unternehmungen zu behaupten. Die „Uebersicht“ bietet im laufenden Jahrgang 2512 Titel aus der deutschen, französischen, englischen, skandinavischen, niederländischen, italienischen und spanischen Literatur. Ein wissenschaftliches Materien-Register zu den bisherigen fünf Jahrgängen ist in Vorbereitung und wird ohne Zweifel dazu beitragen, dem Unternehmen eine erhöhte Bedeutung und Brauchbarkeit zu verleihen. Nach der Versicherung des Hrn. Herausgebers hat sich die Zahl der Abonnenten im vergangenen Jahre wiederum erheblich vermehrt und sonach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die für Partiebezüge verwilligten Preisermäßigungen auch dazu geeignet sind, dieses Vertriebsmittel für den Sortimentsbuchhandel außerordentlich nützlich zu machen.

Mirza-Schaffy. — In einem Feuilleton-Artikel der „Schles. Presse“ erzählt Friedrich Bodenstedt Folgendes zur Aufklärung über seine Lieder des Mirza-Schaffy: „Nach der in Deutschland vorherrschenden Annahme war Mirza-Schaffy ein berühmter persischer Dichter, durch mich mit allem Duft und Schmelz der Urschrift in das Deutsche übertragen. Nach einer anderen sich hartnäckig behauptenden Annahme hat Mirza-Schaffy in irdischer Wirklichkeit nie gelebt, und der Name wie die Gedichte sind meine Erfindung. Mit beiden Annahmen könnte ich, wenn es sich bloß um persönliche Genugthuung handelte, höchlich zufrieden sein, denn als Uebersetzer hätte ich einen Triumph gefeiert, wie ein ähnlicher nie dagewesen, und als Dichter hätte ich eine Gestalt geschaffen, über welche man mich selbst oft vergessen oder nur soweit beachtet hat, als ich Licht von ihrem Licht empfing. Die Wahrheit ist nun, daß die »Lieder des Mirza-Schaffy« keine Uebersetzungen sind, sondern mir allein ihr Dasein verdanken, daß aber nichtsdestoweniger vor Jahren ein Mann Namens Mirza-Schaffy gelebt hat, der längere Zeit mein Lehrer im Tatarischen und Persischen gewesen, und als solcher nicht ohne Einfluß auf die Entstehung jener Lieder geblieben ist, von denen überhaupt ein großer Theil ohne meinen Aufenthalt im Morgenland nicht entstanden sein würde. Wie ich nach Tiflis kam, dort die Bekanntschaft Mirza-Schaffy's machte, und im Laufe der Zeit näher mit ihm befreundet wurde, ist in meinem Buch »Tausend und Ein Tag im Orient« ausführlich geschildert worden, dessen genaue Kenntniß eigentlich die nothwendige Voraussetzung zum richtigen Verständnis der an Mirza-Schaffy's Namen geknüpften Lieder bildet, welche mit jenem Buch zusammenhängen wie Blumen mit dem Garten, in welchem sie gewachsen sind.“

Der bekannte Härtel'sche „Brief- und Fahrpost-Bericht“ (Leipzig, Commissionsverl. von F. Voewe) hat von dem kürzlich erschienenen fünften Jahrgang an statt des seitherigen Placatformats die Buchform in hoch 4. angenommen und dadurch nicht allein an

größerer Bequemlichkeit, sondern auch an Raum zu allerlei nützlichen Erweiterungen gewonnen. Derselbe enthält jetzt: die Taxen und die wesentlichsten reglementarischen Bestimmungen für gewöhnliche und recommandirte Briefe, Postkarten, Muster- und Druckfachen unter Band, Postanweisungen, Postmandate u., sowie über die Beförderung von Fahrpostgegenständen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, Verpackung, Signatur, Begleitadressen, Frankirungsweise, Verzollung, der Post-Vorschüsse, Speditionswegen u., einen Nachweis des Abgangs der nächsten Schiffe nach allen Ländern der Erde, und endlich einen Telegraphen-Tarif mit Angabe der billigsten Wege nach dem Auslande. Aus diesem reichen Inhalte, der, nach amtlichen Materialien bearbeitet, so wenig an Zuverlässigkeit, als durch seine übersichtliche Einrichtung an Bequemlichkeit zu wünschen übrig läßt, ersieht man, daß Härtel's Postbericht eines der nützlichsten Hilfsmittel für den Geschäftsverkehr bildet, das auf keinem Comptoir fehlen sollte. Der Bericht erscheint jährlich zweimal (Nr. 1. Mai-Juni. 24 S.) und kostet im Abonnement jährlich 15 Ngr., in einzelnen Nummern 8 Ngr.

Vor einigen Wochen machten wir die Leser des Börsenblattes auf einen interessanten Bericht von Lindau's „Gegenwart“ über die Pariser Presse aufmerksam. Inzwischen hat der Regierungswechsel vom 24. Mai große Veränderungen in der Haltung der französischen Zeitungen verursacht, so daß die damaligen Schilderungen jetzt nicht mehr zutreffend sind, und so findet sich nun in der letzten Nummer der „Gegenwart“ ein neues Bild der Pariser Presse unter der Präsidentschaft des Marschalls Mac Mahon, welches die Leser jenes früheren Artikels nicht unbeachtet lassen dürfen.

Aus dem Bericht über das zweite Geschäftsjahr der Bazar-Actien-Gesellschaft, vom 1. April 1872 bis 31. März 1873, entnehmen wir, daß der Abonnentenstand des „Bazar“ in deutscher Sprache sich im Mai d. J. auf 136,685 Exemplare belief (gegen 133,085 Exemplare im Mai 1872; 130,205 im Mai 1871; und 126,280 im Mai 1870). Von dem Gesamtgewinne pro 1872/73 von 206,403 Thlrn. kommen auf die deutsche Ausgabe 140,383 Thlr. und auf die fremden Ausgaben 61,270 Thlr. Hiernach werden 87,024 Thlr. (10 $\frac{1}{2}$ % pro anno = 21 Thlr. pr. Actie) als Dividende (nämlich 5% Zinsen und 5 $\frac{1}{2}$ % Super-Dividende) an die Actionäre zur Auszahlung gelangen, ferner 1166 Thlr. als 5 $\frac{1}{2}$ % Super-Dividende an die Besitzer von Genußscheinen aus der ersten Verloosung von 1872 (= 11 Thlr. pr. Genußschein), und außerdem sollen jetzt wieder 234 Stück Actien (à 200 Thlr.), also 46,800 Thlr. verloost bez. zurückgezahlt werden. (Die Inhaber der ausgelosten Actien erhalten bekanntlich gleichzeitig mit der Rückzahlung des Nennwerths einen Genußschein, mit Coupons und Talons versehen, ausgehändigt, wonach dieselben an der Super-Dividende nach wie vor participiren.) — Bei solch günstiger Sachlage durfte der Aufsichtsrath mit Recht den Erwartungen Ausdruck geben, „daß der »Bazar« nach wie vor seinen Ruf als Weltblatt aufrecht erhalten und den Actionären auch fernerhin eine gute, sicherlich steigende Rente abwerfen werde“.

In einer Schilderung der Folgen des großen Wiener Börsen-craches heißt es: „... 15 Druckereien sind bereits geschlossen worden und für den 1. Juli werden wohl noch ein Duzend demselben Beispiele folgen, wenn sich die Sezer nicht eine Reduction des Lohnes gefallen lassen. Die hohen Sätze des Tarifs konnten wohl die Banken, deren Verbrauch an Druckfachen ein enormer war, zahlen, aber die Buchhändler sind dazu nicht im Stande. Schon seit Monaten wird kaum noch ein buchhändlerisches Werk in Wien gedruckt, die Wiener Firmen lassen ihre Arbeit in den Provinzen besorgen.“